

II-8046 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 50.200/21-3/92

1010 Wien, den 14. DEZ. 1992  
Stubenring 1  
DVR: 001 7001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex: 111145 oder 111780  
Telefax: 7158257  
P.S.K.Kto.Nr. 05070 004  
Auskunft: -  
Klappe: -

36-11 IAB

1992 -12- 15

zu 3650 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Peter betreffend  
Gebahrung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse,  
Nr. 3650/J

Frage 1:

Wie hoch war der durchschnittliche Jahresbestand an Vermögen der  
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse 1991 (getrennt nach  
Sachbereichen)?

Antwort:

In der Vermögensrechnung des Rechnungsabschlusses 1991 betrug  
die Bilanzsumme im Sachbereich der Urlaubsregelung rund  
7,4 Milliarden Schilling. Das Anlagevermögen belief sich auf  
etwa 85 Millionen Schilling und das Umlaufvermögen auf rund  
3,6 Milliarden Schilling. Für dieses Rechnungsjahr war aus der  
Gebahrung der Urlaubsregelung ein Abgang von rund 12 Millionen  
Schilling zu verzeichnen.

Im Sachbereich der Abfertigungsregelung betrug die Bilanzsumme  
im Rechnungsjahr 1991 knapp 211 Millionen Schilling, davon be-  
lief sich das Umlaufvermögen auf etwa 183 Millionen Schilling.  
In diesem Sachbereich war im Rechnungsjahr 1991 ein Abgang von  
etwa 25 Millionen Schilling zu verzeichnen.

- 2 -

**Frage 2:**

Wie hoch ist das Vermögen derzeit?

**Antwort:**

Die Vermögensrechnung wird im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr erstellt. Der Rechnungsabschluß ist gemäß § 19 Abs. 3 Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungsgesetz dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vorzulegen.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1992 liegt klarerweise noch nicht vor. Eine Verpflichtung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Voraberstellung einer Zwischenbilanz kann dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz nicht entnommen werden. Aus diesem Grunde kann die Frage 2 nicht beantwortet werden.

**Frage 3, 4 und 5:**

Bei welchen Kreditunternehmen wurden die Guthaben 1991 jeweils in welcher Höhe und zu welchen Konditionen veranlagt?

Wie wurde festgestellt, wer hinsichtlich der Veranlagung Bestbieter ist oder warum wurde auf einen Vergleich der Konditionen verzichtet?

Wie hoch war der durchschnittliche Zinsertrag jeweils in den Sachbereichen 1991?

**Antwort:**

Gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG sind die Mitglieder der Bundesregierung auch bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Zu den Gründen, aus denen die Amtsverschwiegenheit zu wahren ist, zählt unter anderem das wirtschaftliche Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- 3 -

Aus diesen Gründen ist es mir - unbeschadet weiterer Aspekte wie Datenschutz bzw. Wahrung des Bankgeheimnisses - nicht möglich, die oben angeführten Fragen im Detail zu beantworten, da eine Auflistung der im einzelnen gewährten Konditionen eine Beeinträchtigung der Verhandlungsposition der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gegenüber den Banken bedeuten könnte und daher die Geheimhaltung im wirtschaftlichen Interesse der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse liegt.

Im allgemeinen ist jedoch anzuführen, daß die Veranlagung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse bei einer Vielzahl von Banken, österreichweit gestreut, zu den für Großanleger üblichen Konditionen und unter Beachtung des § 19 Abs. 4 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz erfolgt.

**Frage 6:**

Hat sich im Geschäftsjahr 1991 im Sachbereich der Urlaubsregelung ein bilanzmäßiger Gebarungsüberschuß ergeben?

**Antwort:**

Nein.

**Fragen 7, 8, 9 und 10:**

Wenn ja, welche sozialen, Aus- oder Weiterbildungseinrichtungen wurden 1991 mit welchen Beträgen gefördert?

Wie erfolgte die Aufteilung auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber?

Ist es richtig, daß das Milliardenvermögen zwischen Handelskammer und ÖGB aufgeteilt wurde? Wenn ja, welchen Betrag erhielten diese Organisationen jeweils?

Würden Sie es nicht auch für sinnvoller halten, das Geld den einzahlenden Firmen zurückzuerstatten?

- 4 -

**Antwort:**

Im Hinblick auf die Verneinung der Frage 6 erübrigt sich die Beantwortung dieser Fragen.

**Frage 11:**

Wie hoch war 1991 die jährliche Funktionsgebühr, die

- a. dem Obmann des Vorstandes,
  - b. seinem Stellvertreter und
  - c. jedem Mitglied des Vorstandes;
  - d. dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses,
  - e. seinem Stellvertreter und
  - f. jedem Mitglied des Kontrollausschusses;
  - g. dem Vorsitzenden des für den Sachbereich der Abfertigungsregelung errichteten Vorstandes und
  - h. seinem Stellvertreter sowie
  - i. jedem Mitglied dieses Vorstandes;
  - j. dem Vorsitzenden des für den Sachbereich der Abfertigungsregelung errichteten Kontrollausschusses,
  - k. seinem Stellvertreter und
  - l. jedem Mitglied dieses Kontrollausschusses;
  - m. jedem Obmann eines Beirates und
  - n. jedem Obmann-Stellvertreter
- zuerkannt wurde?

**Antwort:**

Die monatlichen Funktionsgebühren betragen 1991 entsprechend den vom Ausschuss beschlossenen Richtlinien für die in der oben angeführten Reihenfolge bezeichneten Funktionen

- 5 -

- a. 13.440,--
- b. 13.440,--
- c. 6.210,--
- d. 6.210,--
- e. 6.210,--
- f. 4.870,--
- g. 13.440,--
- h. 13.440,--
- i. 6.210,--
- j. 6.210,--
- k. 6.210,--
- l. 4.870,--
- m. 4.870,--
- n. 4.870,--.

Die monatlichen Funktionsgebühren werden 12 mal jährlich ausbezahlt.

Bei Mehrfachfunktionen gebührt jeweils nur eine Funktionsgebühr (§ 14 Abs. 5 letzter Satz Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz).

**Frage 12:**

Wie sieht das vom Ausschuß beschlossene Schema für die Funktionsgebühren aus?

**Antwort:**

Die Richtlinien für die Funktionsgebühren wurden bereits in der Antwort auf die Frage 11 wiedergegeben.

**Frage 13:**

Wie hoch war die Summe der 1991 ausbezahlten Funktionsgebühren insgesamt?

**Antwort:**

Laut Mitteilung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse wurden 1991 insgesamt 2.278.920,-- Schilling an Funktionsgebühren ausgezahlt.

**Frage 14:**

Hat ein Kontrollausschuß seit dem Bestehen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse die Durchführung einer amtlichen Überprüfung der Gebarung beantragt? Wenn ja, weshalb, wie wurde die Überprüfung durchgeführt und was war ihr Ergebnis?

**Antwort:**

Es wurde bis dato keine amtliche Überprüfung der Gebarung gemäß § 16 Abs. 5 letzter Satz Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, die eine außerordentliche Gebarungsprüfung darstellt, beantragt.

**Frage 15:**

Wie sieht die derzeit gültige Dienst- und Besoldungsordnung für die Bediensteten der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse aus?

**Antwort:**

Die Dienst- und Besoldungsordnung für die Arbeitnehmer der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist ein Kollektivvertrag im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, der - wie alle anderen Kollektivverträge - beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales und bei jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof verfügbar ist und eingesehen werden kann.

- 7 -

Der Beantwortung wird ein Exemplar der geltenden Dienst- und Besoldungsordnung angeschlossen.

**Fragen 16 und 17:**

Wieviele Bedienstete sind derzeit bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse beschäftigt?

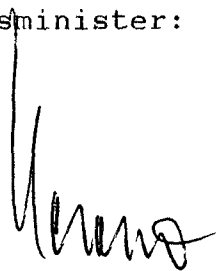
Wie hoch ist das durchschnittliche Brutto-Einkommen der Bediensteten?

**Anwort:**

Diese Fragen betreffen keine Angelegenheiten meiner Aufsicht über die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse. Diese hat sich grundsätzlich auf die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu beschränken. Fragen der Zweckmäßigkeit - z.B. wieviele Arbeitnehmer mit welchen Aufgaben beschäftigt werden - sind jedenfalls so lange irrelevant, als die gesetzmäßige Aufgabenerfüllung durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gewährleistet ist.

Laut Mitteilung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse beschäftigt diese insgesamt 197 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Bundesminister:



Gewerkschaft der Privatangestellten  
SEKTION SOZIALVERSICHERUNG  
1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2

## **Dienst- und Besoldungsordnung**

für die

**Bediensteten der Bauarbeiter-Urlaubskasse  
in der ab 1. Jänner 1976 geltenden Fassung**



## Sachregister

	<b>Paragraph</b>
Abfertigung	10, 19, 28, 30
Abfertigung, vorzeitige Auszahlung der	30
Abgängigkeit	23
Abordnungsgebühren	50
Abordnungszulage	50, 51
Angestelltengesetzes, Anwendung des	3
Ansprüche, bisherige	2
Ansprüchen, Übergang von	24
Anstellungserfordernisse	5
Anstellungsgesuche	4
Anwendungsbereich der Dienst- und Besoldungsordnung	3
Arbeitszeit	13
Auflösung von Dienstverhältnissen	27, 28, 29
Ausgleichsurlaub	16
Aushilfen	21
Ausschließungsgründe	5
Außerdienstzulage	49
Außerkräfttreten bish. dienstrechtl. Bestimmungen	53
Beendigung des Dienstverhältnisses	27
Belohnung, einmalige	35
Beratungen von Personalangelegenheiten	20
Beschwerden gegen Vorgesetzte	12
Bezüge bei Dienstverhinderung durch Erkrankung	10, 38
Bezugsstufen	34
Darlehen	21
Datenschutz	11
Dienstbezüge	31, 38, 40
Dienstgeheimnis	11
Dienstort	43, 44, 45
Dienstreisen	46
Dienstunfähigkeit	38
Dienstverhinderung	14, 38
Dienstweg	12
Dienstzeiten, anrechenbare	10
Dienstzulagen	31, 35
Einreihung der Bediensteten	33
Entfernung vom Dienst	15
Erholungsurlaub	10, 16, 19
Erkrankung während der Dienstreise	48
Fahrtkostenentschädigung	46
Fahrtkostenvergütung	41
Fälligkeit der Bezüge	40
Feiertage	13
Gebührenordnung, allgemeine Bestimmungen	42
Gehaltsschema	31, Anlage
Gehaltsvorschüsse	21
Inkrafttreten der Dienst- und Besoldungsordnung	52
Karenzurlaub, gem. Mutterschutzgesetz	10, 33
Kinderzulagen	31, 36, Anlage

	<b>Paragraph</b>
Krankheit	10, 38
Kündigung durch den Bediensteten	27, 28
Kündigung durch den Dienstgeber	26, 27, 29
Kündigungsfrist	10, 28
Leistungszulagen	35
Mandate, Ausübung öffentlicher	18
Nebenbeschäftigung	25
Personalakt	6
Pflichten, allgemeine	11
Präsenzdienst	33
Raumpflegerinnen, Vertretung	3
Rechte, allgemeine	19
Rechtgebühren	9
Reisegebühren	44, 45, 46, 47, 51
Schadenersatzansprüche	24
Schadenshaftung	22
Schulzeiten	10
Sonderurlaub	17
Sonderverträge	3
Stellenbesetzung	7
Stempelgebühren	9
Sterbegeld	19, 39
Stundenlohn	37
Taggeld	46, 47
Tod während der Dienstreise	48
Übernachtungsgeld	46, 47, 49
Übersiedlungsgebühren	51
Überstunden, Notwendigkeit von	13
Überstundenentlohnung	37, 44, 47
Überstundenpauschalien	37
Umreihung	7, 34
Unkündbarkeit	26
Unterschriftsberechtigung	8
Urlaubsanspruch	16
Urlaubsjahr	16
Urlaubszuschuß	31, 40
Verhalten im und außer Dienst	11
Versetzung	51
Verständigung der Bediensteten	8
Verwendungsgruppen	32
Vordienstzeitenanrechnung	10, 34
Vorrückung	34
Vorschüsse	21, 39
Vorschuß auf Reisegebühren	45
Weihnachtzuschuß	31, 40
Wochenarbeitszeit weniger als 40 Stunden	3, 31
Zeitvorrückung	19, 34, 38
Zulagen, sonstige	35
Zusatzurlaub	16
Zweck der Dienst- und Besoldungsordnung	1

**Textänderung in der Dienst- und Besoldungsordnung  
sowie in den Betriebsvereinbarungen**

Aufgrund der Novellierung 1976 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 haben die Bauarbeiter-Urlaubskasse und die Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Sozialversicherung, folgende Textänderungen in der Dienst- und Besoldungsordnung sowie in den Betriebsvereinbarungen vorgenommen:

Kontrollausschuß	statt	Aufsichtsrat
Landesstelle	statt	Nebenstelle
Landesstellenleiter	statt	Nebenstellenleiter

BEILAGE A

**Textänderung in der Dienst- und Besoldungsordnung  
sowie in den Betriebsvereinbarungen**

Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse einerseits und die Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Sozialversicherung, andererseits, haben folgende Texterweiterung vorgenommen:

Der Begriff Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes wird um den Begriff Elternkarenzurlaubsgesetz erweitert.

BEILAGE B

VI/90

II/78

# **DIENST- UND BESOLDUNGSORDNUNG**

für die Bediensteten der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse  
gem. § 17 Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes 1987  
in der geltenden Fassung.

## **§ 1**

### **Zweck der Dienst- und Besoldungsordnung**

Diese Dienst- und Besoldungsordnung regelt

I. das Dienstrecht

II. das Bezugsrecht

für die Bediensteten der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (im  
folgenden jeweils „Urlaubskasse“ genannt).

## § 2

### Bisherige Ansprüche

Die bis zum Inkrafttreten dieser Dienst- und Besoldungsordnung erworbenen Anwartschaften und Ansprüche der Bediensteten bleiben aufrecht.

## § 3

### Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen des Angestelltengesetzes finden auf die Dienstverhältnisse insoweit Anwendung, als in dieser Dienst- und Besoldungsordnung nichts Günstigeres bestimmt wird, ausgenommen sind die unter Abs. 2 lit. c) genannten Personen und Lehrlinge.

(2) Die Dienst- und Besoldungsordnung findet auf alle Bediensteten der Urlaubskasse Anwendung.

Ausgenommen sind:

- a) Bedienstete, deren Dienstverhältnis noch nicht ununterbrochen drei Monate gedauert hat oder deren Dienstverhältnis zeitlich befristet ist. Die Bestimmungen des Bezugsrechtes dieser Dienst- und Besoldungsordnung finden jedoch auf sie Anwendung.
- b) Bedienstete, deren regelmäßige Arbeitszeit aufgrund des Dienstvertrages nicht mehr als acht Stunden wöchentlich beträgt. Ihre Bezüge werden vom Vorstand beschlossen und im Dienstvertrag festgelegt.
- c) Raumpflegerinnen, die als Vertretung für Urlaub und Krankheit aufgenommen werden, sofern das Arbeitsverhältnis nicht länger als drei Monate dauert.

(3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kontrollausschusses mit den Direktoren, deren ständigem Stellvertreter oder sonstigen Bediensteten in leitender Funktion von den Vorschriften dieser Dienst- und Besoldungsordnung abweichende Sonderverträge abschließen, wenn sie in ihrem Gesamtinhalt nicht ungünstiger sind als diese Dienst- und Besoldungsordnung.

## I. DIENSTRECHT

### § 4

#### Anstellungsgesuche

(1) Die Stellenwerber haben in den eigenhändig geschriebenen Gesuchen ihre allgemeine und besondere Befähigung für die angestrebte Stellung unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse und sonstigen Bestätigungen nachzuweisen.

(2) Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse zu Bediensteten und Mitgliedern der Verwaltungskörper (§ 5 Abs. 2 lit. e) sind im Gesuch anzuführen. Die Bewerber haben Name und Alter ihrer Ehegatten und Kinder durch Heiratsurkunde bzw. Geburtsurkunde nachzuweisen.

### § 5

#### Anstellungserfordernisse, Ausschließungsgründe

- (1) Voraussetzung für die Anstellung ist:
- die österreichische Staatsbürgerschaft;
  - ein Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich;
  - die körperliche und geistige Eignung.
- (2) Ausgeschlossen von der Anstellung sind:
- Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, solange das Konkursverfahren dauert;
  - Personen, die unter Kuratel stehen;
  - Personen, die sich wegen eines den Strafgesetzen unterliegenden Deliktes in Untersuchung befinden, während der Dauer der Untersuchung, ferner Personen, die
    - wegen eines Verbrechens oder
    - wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Rechtsfolgen aufgeschoben wurden;
  - Personen, die aus einer anderen Dienststellung wegen einer entehrenden oder die Vertrauenswürdigkeit erschütternden Handlung entlassen worden sind;
  - Verwandte von aktiven Bediensteten und von Mitgliedern der Verwaltungsorgane in gerader Linie oder in der Seitenlinie im ersten Grade, ferner zu ihnen in gerader Linie Verschwägte sowie solche Personen, die in dem durch Adoption begründeten Verhältnis der Wahlverwandtschaft zu ihnen stehen, ferner Ehegatten.
- (3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen für Bedienstete der Verwendungsgruppe A das Erfordernis des Abs. 1 lit. a) nachsehen.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen der in Abs. 2 lit. c), d) und e) angeführten Ausschließungsgründe nachsehen; in den Fällen der lit. c) Z. 1 jedoch nur, wenn es sich um ein politisches Delikt handelt.
- (5) Wird eines der in Abs. 2 lit. e) angeführten Verhältnisse zwischen zwei Bediensteten erst nach der Anstellung begründet, ist durch Versetzung ohne Beeinträchtigung der Bezüge dafür zu sorgen, daß die eine Person der anderen weder dienstlich unmittelbar untergeordnet ist, noch deren Kontrolle unterliegt.
- (6) Das Verschweigen eines in Abs. 2 angeführten Ausschließungsgrundes bildet ein Dienstvergehen.
- (7) Die körperliche Eignung eines Anstellungswerbers kann durch einen Vertrauensarzt der Urlaubskasse, die geistige Eignung durch eine Prüfung festgestellt werden.

**§ 6**  
**Personalakt**

(1) Für jeden Bediensteten ist ein Personalakt zu führen, der insbesondere zu enthalten hat:

- a) Personalien und Wohnadresse der Bediensteten und deren nächste Familienangehörige;
- b) Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse zu anderen Bediensteten und zu Mitgliedern der Verwaltungskörper (§ 5 Abs. 2 lit. e);
- c) Angaben über die berufliche Vorbildung, Studien, Sprach- und andere für den Dienst wichtige Kenntnisse und Fachprüfungen;
- d) Angaben über das Dienstverhältnis, Qualifikation;
- e) Dienstzuteilung und Art der Verwendung;
- f) Anerkennung für besondere Leistungen und gutes Verhalten im Parteienverkehr, für außerordentliche Arbeiten und Verdienste um die Urlaubskasse oder auf fachlichem Gebiete, Befähigung für qualifizierte und leitende Stellen;
- g) erworbene Rechte und anrechenbare Vordienstzeiten;
- h) erteilte Sonderurlaube;
- i) Ahndung von Dienstvergehen.

(2) Jeder Bedienstete hat das Recht, in seinen Personalakt Einsicht zu nehmen.

(3) Die Bediensteten sind verpflichtet, die zur Anlegung und ordnungsmäßigen Führung des Personalaktes notwendigen Daten nachzuweisen und Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

**§ 7**  
**Stellenbesetzung und Umreihung**

(1) Stellenbesetzungen und Umreihungen in die Verwendungsgruppen C und D nimmt der Vorstand vor.

(2) Dienstposten der Verwendungsgruppen C und D werden zunächst intern ausgeschrieben; Bewerbungsschreiben sind innerhalb von zwei Wochen nach der Ausschreibung der Direktion vorzulegen.

(3) Bei der Stellenbesetzung kommen die Befähigung, die bessere Verwendbarkeit und erforderlichenfalls auch die Leitungseignung in Betracht.

## § 8

### Verständigung der Bediensteten

(1) Von der Anstellung, der Unterstellung unter die Dienst- und Besoldungsordnung, dem Eintritt der Unkündbarkeit und von jeder Umreihung ist der Bedienstete schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Von der Unterschriftsberechtigung gemäß „Unterschriftenordnung und Zeichnungsbefugnis“ ist der unterschriftsberechtigte Bedienstete schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## § 9

### Stempel- und Rechtsgebühren

Stempel und Rechtsgebühren, die mit der Begründung oder Abänderung des Dienstvertrages entstehen, trägt die Urlaubskasse. Dasselbe gilt für Urkunden über Ruhestands-(Pensions-)Verhältnisse.

## § 10

### Anrechenbare Dienstzeiten

(1) Für die von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte der Bediensteten, die über das Angestelltengesetz und das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 390 vom 7. Juli 1976, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung hinausgehen, gelten als anrechenbare Dienstzeiten:

- a) bei Krankheit (§ 38): die in der Urlaubskasse zurückgelegte Dienstzeit;
- b) für Kündigungsfrist und Abfertigung: die bei der Urlaubskasse zurückgelegten Dienstzeiten, soweit diese ohne Unterbrechung aneinander anschließen;
- c) für die Dauer des Erholungsurlaubes (§ 16): die in der Urlaubskasse zurückgelegte Dienstzeit und Zeiten von Dienstleistungen im österreichischen Bundesheer im Ausmaß der nach dem Wehrgesetz (BGBl. 181/1955) in der jeweils geltenden Fassung bestehenden Verpflichtung;
- d) bei Mutterschutz: Zeiten eines während des Dienstverhältnisses in der Urlaubskasse beanspruchten Karenzurlaubes gemäß Mutterschutzgesetz werden als anrechenbare Dienstzeiten gewertet, sofern das Dienstverhältnis nach Absolvierung des Karenzurlaubes in der Urlaubskasse mindestens auf die Dauer eines Jahres fortgesetzt wird.

(2) Ferner gelten für das Ausmaß des Erholungsurlaubes die vor dem Eintritt in die Urlaubskasse nachweislich angefallenen Dienstzeiten gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich zu § 3 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes gelten Wehrdienstzeiten und Kriegsgefangenschaftszeiten (bei ehemaligen Berufssoldaten erst ab dem 1. September 1939) als anrechenbare Dienstzeiten.

(3) Nach einem Lehrverhältnis bei Fortbestand des Dienstverhältnisses über die Weiterverwendungspflicht hinaus gelten die Zeiten seit dem Eintritt in die Urlaubskasse als in der Urlaubskasse zurückgelegte Dienstzeiten.

## § 11

### Allgemeine Pflichten

(1) Bedienstete haben sich die Kenntnis der von der Direktion erteilten Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Verfügungen, der Geschäftsordnung der Urlaubskasse, der Dienstanweisungen und sonstigen Dienstvorschriften sowie dieser Dienst- und Besoldungsordnung anzueignen, um ihre Dienstobliegenheiten im vollen Umfang und erfolgreich ausüben zu können. Sie sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen der Urlaubskasse zu wahren und zu fördern, ihren Dienst gewissenhaft, pünktlich und rasch zu versehen, sowie den dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten uneingeschränkt und unmittelbar nachzukommen.

(2) Verstößt die Weisung eines Vorgesetzten offensichtlich gegen die Interessen der Urlaubskasse oder gegen die Geschäfts- oder die Dienst- und Besoldungsordnung, so hat der Bedienstete seinen Vorgesetzten darauf aufmerksam zu machen und, wenn diesen Vorstellungen nicht Folge gegeben wird, dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten zu berichten. Der Dienstweg ist einzuhalten.

(3) Alle Bediensteten sind zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet. Der Vorstand kann auf Antrag der Direktion Bedienstete von dieser Verpflichtung entbinden.

(4) Zur Wahrung des Dienstgeheimnisses gehört auch die Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.

(5) Die Bediensteten sind zu korrektem Verhalten in und außer Dienst verpflichtet. In Ausübung ihres Dienstes dürfen sie weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber bevorzugen oder benachteiligen. Sie dürfen für ihre Dienstleistungen weder Geschenke annehmen, noch sich sonstige Vorteile mittelbar oder unmittelbar zuwenden oder zusichern lassen.

(6) Vorgesetzte sind verpflichtet, den ihnen zugeteilten Bediensteten mit Anstand und Achtung zu begegnen und deren Tätigkeit gewissenhaft und objektiv zu beurteilen. Sie haben für eine gerechte Verteilung der Arbeit zu sorgen, den Geschäftsgang zweckmäßig zu leiten. Allfällig auftretende Übelstände sind abzustellen. Bleiben eigene Maßnahmen unwirksam, haben sie davon die Direktion in Kenntnis zu setzen.



## § 12

### Beschwerden gegen Vorgesetzte

#### Dienstweg

(1) Bedienstete haben Ansuchen in dienstlichen oder das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten im Dienstwege bei der Direktion einzubringen. Der Dienstweg führt über den Dienststellenleiter. Beschwerden über Vorgesetzte sind direkt an die Direktion zu richten. Diese hat die Ansuchen bzw. Beschwerden dann dem Vorstand vorzulegen.

Dienststellenleiter sind Bedienstete, die mit der Leitung einer Nebenstelle, Abteilung oder einem Referat betraut sind.

(2) Beschwerden über das Verhalten von Vorgesetzten gegenüber Bediensteten sind unter Beziehung des Betriebsrates durch die Direktion, in den Nebenstellen durch den Beirat, zu schlichten und bei Erfolglosigkeit dem Vorstand vorzulegen.

(3) Richtet sich die Beschwerde gegen Direktoren, so entscheidet der Vorstand. Handelt es sich jedoch um Beschwerden von Bediensteten der Nebenstellen gegen Direktoren, so entscheidet der Vorstand nach Anhören des Beirates der betreffenden Nebenstelle.

## § 13

### Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit (normale Arbeitszeit) beträgt 40 Stunden wöchentlich, verteilt auf fünf Werktage.

(2) Die Vereinbarung einer kürzeren Arbeitszeit in Einzelfällen ist zulässig.

(3) Die betriebliche (generelle) Arbeitszeiteinteilung und -verteilung auch in Form einer Gleitzeit, setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Betriebsrat in einer Betriebsvereinbarung fest (§ 97 Abs. 1 Pkt. 2 Arbeitsverfassungsgesetz).

(4) Die Bediensteten haben die vorgeschriebenen Dienststunden genau einzuhalten und sie den Dienstverrichtungen zu widmen.

(5) Über die Notwendigkeit von Überstundenarbeit entscheidet die Direktion.

(6) Feiertage sind die bundesgesetzlichen Feiertage nach dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153/1957, in dessen jeweils geltender Fassung.

(7) Der 24. und 31. Dezember sind dienstfrei.

**§ 14**  
**Dienstverhinderung**

(1) Der Bedienstete darf ohne vorhergehende Bewilligung vom Dienst nicht fernbleiben, es sei denn, daß er erkrankt, verunglückt oder durch andere wichtige, in seiner Person gelegene Gründe in seiner Dienstleistung verhindert ist.

(2) Bei angezeigtem und nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse ist dem Bediensteten ohne Schmälerung des monatlichen Entgeltes unter anderem dienstfrei zu gewähren:

- a) Isolierung des Bediensteten aufgrund ärztlicher Anordnung als Folge von ansteckenden Krankheiten, die in seiner Umgebung festgestellt wurden;
- b) Wohnungswechsel . . . . . 2 Arbeitstage;
- c) Eheschließung des Bediensteten . . . . . 2 Arbeitstage;  
oder eines seiner Kinder . . . . . 1 Arbeitstag;
- d) Niederkunft der Ehefrau oder Lebensgefährtin . . . 2 Arbeitstage;
- e) Silberne Hochzeit des Bediensteten . . . . . 1 Arbeitstag;
- f) Ableben des Ehegatten, des Lebensgefährten, eines Eltern-, Großeltern- oder Schwiegereltern- teiles, eines Kindes oder von Geschwistern . . . . . 2 Arbeitstage;
- g) zur gesetzlich verpflichteten Dienstleistung beim österreichischen Bundesheer, welche über die erstmalige Einberufung (Grundwehrdienst) hinausgeht, höchstens . . . . . 4 Arbeitstage;
- h) anlässlich des 25jährigen und 35jährigen Dienstnehmerjubiläums . . . . . 1 Arbeitstag;
- i) behördliche Führerscheinprüfung einmal . . . . . ½ Arbeitstag.

(3) Der Anspruch auf Befreiung vom Dienst gemäß Absatz 2 besteht jedoch nur dann, wenn um die Freistellung vor Eintritt der Dienstverhinderung bzw. den Umständen nach unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Grundes angesucht wird.

(4) Die Dienstfreistellung gemäß Absatz 2 wird vom Dienststellenleiter genehmigt. In allen anderen Fällen ist die Genehmigung durch die Direktion erforderlich.

(5) Jede Dienstverhinderung und der Wiederantritt des Dienstes sind im Dienstwege (§ 12) unverzüglich zu melden; die notwendigen Nachweise sind ohne Aufforderung beizubringen.

(6) Die Dienststellenleiter haben die ihnen vorgeschriebenen Meldungen über Dienstverhinderungen zu erstatten.

## § 15

### Entfernung vom Dienst

(1) Während der Bürostunden darf ein Bediensteter seine Arbeitsstätte nur mit Zustimmung des zuständigen Dienststellenleiters bei Vorliegen besonderer Gründe verlassen.

Als Gründe können angesehen werden:

- a) Aufsuchen eines Arztes, Zahnbehandlers oder Krankenkassenambulatoriums, sofern diese Konsultation keinen Aufschub auf die Zeit nach Ablauf der täglichen Bürostunden duldet;
- b) Ablegung von Prüfungen im Interesse der Berufsausbildung. Für Lehrlinge der Besuch der Berufsschule;
- c) Ausübung des gesetzlichen Wahlrechtes oder eines Stimmrechtes in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft;
- d) pflichtgemäße Ausübung eines Mandates oder einer sonstigen Funktion laut § 18 Abs. 1;
- e) Wahrnehmung amtlicher Termine in Ausübung des Dienstes bzw. Termine, die dem Bediensteten seitens öffentlich-rechtlicher Körperschaften gestellt werden;
- f) Teilnahme an der Bestattung von Bürokollegen.

(2) Dienststellenleiter dürfen sich während der Bürozeit ohne Genehmigung der Direktion nur in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten von ihrem Dienstplatz entfernen.

(3) Ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst, wiederholtes unentschuldigtes Versäumen von Dienststunden, beharrliches Zuspätkommen zum Dienst trotz wiederholter Ermahnungen sowie Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sind Dienstvergehen.

## § 16

### Erholungsurlaub

(1) Wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat, ist dem Bediensteten in jedem Kalenderjahr ein Erholungsurlaub zu gewähren. Dieser beträgt nach einer anrechenbaren Dienstzeit (§ 10) von

6 Monaten . . . . .	30 Werktage,
25 Jahren . . . . .	36 Werktage.

In dem Kalenderjahr, in welches die Vollendung einer Dienstzeit fällt, die zu einem höheren Urlaubsanspruch führt, besteht bereits der höhere Urlaubsanspruch.

(2) Kriegsbeschädigte und Beschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz erhalten zu dem im Abs. 1 festgesetzten Urlaub bei einer Erwerbsminderung um mindestens 50 Prozent einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen, wenn ein von der Urlaubskasse bestellter Vertrauensarzt feststellt, daß dieser Zusatzurlaub aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist, sofern nicht ein Genesungs-, Erholungs- oder Kuraufenthalt im Sinne des Abs. 5 im gleichen Jahr vorliegt.

(3) Im Jahre des Dienstesintrittes ist ein Urlaub nach Abs. 1 und 2 zu gewähren, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Juli begonnen hat. Bei späterem Dienstesintritt ist ein Ausgleichsurlaub zu gewähren; er beträgt für jeden Monat der Dienstleistung in dem betreffenden Kalenderjahr ein Zwölftel des Urlaubsanspruches nach Abs. 1 und 2, wobei eventuell auftretende halbe Tage auf volle aufzurunden sind. Monatsteile von mindestens 15 Kalendertagen sind als volle Monate zu rechnen.

(4) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Urlaub ist bis Ende März jeden Jahres vom Dienststellenleiter im Einvernehmen mit dem Betriebsrat unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Betriebes und der Erholungsmöglichkeit des Bediensteten einzuteilen. Bei Lehrlingen ist bei der Urlaubseinteilung auf die Erfordernisse der Berufsschule Rücksicht zu nehmen. Der gebührende Urlaub soll im laufenden Urlaubsjahr nach Möglichkeit ungeteilt in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober gewährt werden. Etwaige Urlaubsreste sollen möglichst bis 30. April des folgenden Jahres verbraucht werden.

(5) Die von den Sozialversicherungsträgern, Landesinvalidenämtern oder Opferfürsorgekommissionen bewilligten Genesungs-, Erholungs- und Kuraufenthalte sind auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen.

**§ 17**  
**Sonderurlaub**

(1) Der Vorstand kann einem Bediensteten über begründetes Ansuchen einen Urlaub unter Verzicht auf die Bezüge bewilligen.

(2) Durch einen solchen Urlaub wird der Lauf der Dienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge gehemmt und die Ernennung des Beurlaubten auf einen höheren Dienstposten für diese Zeit ausgeschlossen.

(3) Sonderurlaube zählen nicht auf die Frist von fünf Jahren gem. § 26 Abs. 1 lit. b).

**§ 18**  
**Ausübung öffentlicher Mandate**

(1) Die zur pflichtgemäßen Ausübung eines öffentlichen Mandates als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesregierung, eines Landtages, einer Landesregierung, eines Gemeinderates, einer Bezirksvertretung oder einer gesetzlichen Interessenvertretung, einer Gewerkschaft des ÖGB oder als Mitglied des Betriebsrates (Jugendvertrauensrat) der Urlaubskasse erforderliche Freizeit ist dem Bediensteten zu gewähren.

Beeinträchtigt die Ausübung einer solchen Funktion erheblich seine Dienstleistung und ist diese Funktion mit einem wesentlichen Einkommen verbunden, so kann der Vorstand die Bezüge des Bediensteten kürzen oder ganz einstellen.

(2) Dem Bediensteten geht diese Zeit weder hinsichtlich der Dienstzeitberechnung noch der Zeitvorrückung verloren, auch wenn die Bezüge gekürzt oder ganz eingestellt werden.

## § 19

### Allgemeine Rechte

(1) Die Bediensteten haben insbesondere ein Recht auf

- a) die Bezüge und Entschädigungen gem. Abschnitt II, auf allfällige sonstige vereinbarte Bezüge sowie auf Zeitvorrückungen gem. § 34;
- b) die Bezüge im Erkrankungsfalle gem. § 38;
- c) den Erholungsurlaub gem. § 16;
- d) die Lösung des Dienstverhältnisses ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Dienst- und Besoldungsordnung, jedoch gelten bei Lehrlingen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Hinterbliebenen der Bediensteten haben Anspruch auf Sterbegeld gem. § 39. Hiedurch wird ihr Anspruch auf Abfertigung als gesetzliche Erben gem. § 23 Abs. 6 Angestelltengesetz nicht berührt.

## § 20

### Beratungen über Personalangelegenheiten

Zu Beratungen über Personalangelegenheiten ist ein Vertreter des Betriebsrates den Vorstandssitzungen beizuziehen. Die voraussichtlich zu behandelnden Angelegenheiten sind dem Betriebsrat bei Einladung bekanntzugeben.

**§ 21****Vorschüsse und Aushilfen**

(1) Gehaltsvorschüsse bis zur Höhe eines Monatsbezuges kann die Direktion über schriftliches Ansuchen bewilligen. Darüber hinausgehende Darlehen können vom Vorstand dem Bediensteten über schriftliches Ansuchen im Falle unverschuldeter Notlage oder in sonstigen begründeten Fällen bewilligt werden. Mit der Bewilligung ist gleichzeitig die Vorschußtilgung zu regeln.

(2) Sind Darlehen oder Teile davon bei Auflösung des Dienstverhältnisses noch nicht zurückgezahlt, so ist der Restbetrag auf die sodann entstehenden Ansprüche (Abfertigung, Sterbegeld usw.) anzurechnen.

(3) Bedürftigen und verdienten Bediensteten oder ihren Hinterbliebenen können vom Vorstand zur Behebung eines unverschuldeten, glaubwürdig nachgewiesenen Notstandes Aushilfen gewährt werden.

**§ 22****Schadenshaftung**

Die Bediensteten haften der Urlaubskasse unbeschadet ihrer disziplinarischen oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit für jeden aus ihrem festgestellten Verschulden entstandenen Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Ob und in welchem Ausmaß der Schaden zu ersetzen ist, entscheidet der Vorstand, wobei insbesondere auf Art und Grad des Verschuldens Rücksicht zu nehmen ist.

**§ 23**  
**Abgängigkeit**

Ist ein Bediensteter abgängig, sind seine Bezüge spätestens nach Ablauf von drei Monaten einzustellen.

Die Bezüge sind an jene Personen auszuführen, für deren Unterhalt der Bedienstete verpflichtet ist.

**§ 24**  
**Übergang von Ansprüchen**

Haben dienstunfähige Bedienstete (deren Hinterbliebene) aus einem die Dienstunfähigkeit (den Tod) begründeten Ereignis Ansprüche gegen einen Dritten, so gehen diese bis zur Höhe der weitergezahlten Bezüge, einschließlich der von der Urlaubskasse als Dienstgeber getragenen sonstigen Aufwendungen, auf diesen über, ausgenommen die Ansprüche auf Ersatz von Sachschaden und Heilungskosten sowie Schmerzensgeld.

Dadurch werden die der Urlaubskasse als Dienstgeber zustehenden unmittelbaren Schadenersatzansprüche nicht berührt.

**§ 25**  
**Nebenbeschäftigung**

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Direktion aufgrund eines schriftlichen Ansuchens zulässig. Die Genehmigung oder Ablehnung ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die erteilte Genehmigung kann jederzeit zurückgezogen werden. Lehrlinge dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben.

**§ 26**  
**Unkündbarkeit**

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates einem Bediensteten mit langjähriger Dienstzeit bei guten Leistungen und tadelloser Führung oder bei Vorliegen besonderer Umstände die Unkündbarkeit seines Dienstverhältnisses zusichern, wenn dieser

- a) das 28. Lebensjahr vollendet hat,
- b) in der Urlaubskasse mindestens fünf Jahre als Bediensteter ohne Unterbrechung beschäftigt war.

(2) Eine Unkündbarkeit, die bereits vor Inkrafttreten dieser Dienst- und Besoldungsordnung zuerkannt wurde, wird als Unkündbarkeit im Sinne dieser Dienst- und Besoldungsordnung anerkannt.

(3) Die Bediensteten, deren Dienstverhältnis unkündbar geworden ist, können nur mit Erreichung der Altersgrenze gekündigt werden.

(4) Tatbestände des § 27 Angestelltengesetz, soweit sie auf einem schuldhaften Verhalten des Bediensteten beruhen, berechtigen zur Aufhebung der Unkündbarkeit.



## § 27

### Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis endet durch:

- a) Kündigung durch den Bediensteten;
- b) Kündigung durch den Dienstgeber;
- c) Lösung im beiderseitigen Einvernehmen;
- d) Entlassung;
- e) Tod.

(2) Während der Zeit des Lehrverhältnisses gelten für die Beendigung des Dienstverhältnisses die dafür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen.

## § 28

### Kündigung durch den Bediensteten

(1) Bedienstete können ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, von der der Vorstand absehen kann, das Dienstverhältnis kündigen. Alle Pflichten aus dem Dienstverhältnis bis zum Vertragsende sind ordnungsgemäß zu erfüllen.

(2) Weibliche Bedienstete haben, wenn sie aus dem Grunde der Mutterschaft ihr Dienstverhältnis innerhalb von drei Monaten nach der Niederkunft – zum Ende eines allenfalls in Anspruch genommenen Karenzurlaubes – (§ 15 Mutterschutzgesetz) aufkündigen, Anspruch auf Abfertigung gem. § 23 (1) Angestelltengesetz.

## § 29

### Kündigung durch den Dienstgeber

(1) Für die Lösung von Dienstverhältnissen kündbarer Bediensteter gelten, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Kündbare Bedienstete, die im Dienste der Urlaubskasse mindestens zehn Dienstjahre ohne Unterbrechung zurückgelegt haben, können nur gekündigt werden, wenn:

- a) sie sich einer schweren Pflichtverletzung schuldig gemacht haben;
- b) durch eine infolge gesetzlicher Maßnahme notwendige Änderung der Organisation oder durch eine Verringerung der Geschäfte der Urlaubskasse oder durch einschneidende Verwaltungsmaßnahmen eine Verringerung der Zahl der Bediensteten sich als notwendig und unerlässlich erweist und andere kündbare Bedienstete nicht mehr im Dienste der Urlaubskasse stehen; oder wenn
- c) sie das 65. (Frauen das 60.) Lebensjahr vollendet haben bzw. wenn sie die vorzeitige Alterspension gem. § 253b ASVG in Anspruch nehmen wollen oder über die im § 38 angegebenen Fristen hinaus infolge Krankheit dienstunfähig sind.

## § 30

### Abfertigung

(1) Bedienstete, die im Dienste der Urlaubskasse mindestens zehn Dienstjahre ohne Unterbrechung zurückgelegt haben und das Dienstverhältnis infolge Inanspruchnahme einer Alterspension (einschließlich vorzeitiger Alterspension § 253b ASVG) kündigen, erhalten der Höhe nach das Doppelte der gesetzlichen Abfertigungsansprüche.

(2) In den Fällen des § 29 Abs. 2 lit. b) und c) erhöht sich die gesetzliche Abfertigung auf das Doppelte.

(3) Kündbare Bedienstete, deren Dienstverhältnis nach dem 1. Jänner 1968 abgeschlossen wird und die im Dienste der Urlaubskasse mindestens zehn Dienstjahre ohne Unterbrechung zurückgelegt haben, erhalten bei Kündigung durch den Dienstgeber die doppelte gesetzliche Abfertigung. Das gleiche gilt für die Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Dienstunfähigkeit, wenn die Fristen des § 38 Dienst- und Besoldungsordnung überschritten werden.

(4) Die vorzeitige Auszahlung der Abfertigung nach 25jähriger Dienstzeit in der Urlaubskasse wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

**II. BEZUGSRECHT**  
**A. Gehaltsordnung**

**§ 31**

**Dienstbezüge und Gehaltsschema**

(1) Die Bezüge der Bediensteten bestehen aus ständigen und nicht-ständigen Dienstbezügen.

(2) Als ständige Dienstbezüge gelten

- a) das Gehalt nach dem jeweils geltenden Gehaltsschema (ANLAGE);
- b) Dienstzulagen (§ 35 Abs. 1);
- c) Kinderzulage (§ 36);
- d) Urlaubszuschuß im Ausmaß des Juni-Bezuges gem. lit. a) bis c);
- e) Weihnachtzuschuß im Ausmaß des November-Bezuges gem. lit. a) bis c).

(3) Alle übrigen Bezüge gelten als nichtständige Bezüge, auch wenn sie regelmäßig gewährt werden. Gebühren zum Zeitpunkt der Auszahlung des Urlaubs- oder Weihnachtzuschusses Überstundenpauschalien und Zulagen gem. § 49 (Außendienstzulagen), so sind diese dem Urlaubs- bzw. Weihnachtzuschuß zuzurechnen.

(4) Hat ein Bediensteter in einem Kalenderjahr Anspruch auf ständige Dienstbezüge nur während eines Teiles des Jahres, so gebühren ihm Urlaubs- und Weihnachtzuschuß in dem Betrage, der dem Verhältnis der zurückgelegten Dienstzeit zum Kalenderjahr entspricht. Ein bereits ausbezahlter Urlaubszuschuß ist anzurechnen, jedoch nicht zurückzuzahlen.

(5) Bei einer Wochenarbeitszeit von weniger als 40 Stunden gebühren, soweit in der Gehaltsordnung nichts anderes bestimmt wird, die Dienstbezüge im Verhältnis der tatsächlichen Wochenarbeitszeit zur normalen Arbeitszeit.

**§ 31a**  
**Jubiläumsgeld**

Den Bediensteten gebührt aus Anlaß eines Dienstnehmerjubiläums eine Zuwendung, und zwar:

1. bei Vollendung von 25 Dienstjahren (§ 10 Abs. 1 lit. b) 1 Monatsbezug laut Gehaltsschema (§ 31 Abs. 2 lit. a und b);
2. bei Vollendung von 35 Dienstjahren (§ 10 Abs. 1 lit. b) 2 Monatsbezüge laut Gehaltsschema (§ 31 Abs. 2 lit. a und b).

Die Auszahlung erfolgt an jenem dem Jubiläum folgenden Monatsersten.

**§ 32**  
**Verwendungsgruppen**

(1) Die Bediensteten werden nach ihrer Verwendung in die Verwendungsgruppen A bis D und L eingereiht:

Hilfsdienst	A
Kanzleidiens	B
Fachdienst	C
Konzeptdienst	D
Lehrlinge	L
Ferialpraktikanten	F

(2) Es sind beispielsweise in folgende Verwendungsgruppenabschnitte einzureihen:

**A Hilfsdienst**

- a-b Raumpflegerinnen
- c-d Kanzleihilfen, Postboten

**B Bedienstete für einfache Verwaltungsarbeiten (Kanzleidiens)**

- a-d Zentrale Poststelle, Telefonvermittlung, Archiv, Kartei, Datatypisten und Schreibkräfte
- e-g Hilfsoperatoren und Arbeitsvorbereiter (EDV); Datatypisten und Schreibkräfte mit mehr als zehn Dienstjahren in den Bezugsstufen a bis d

**C Bedienstete für qualifizierte Verwaltungsarbeiten (Fachdienst)**

- a-c Bedienstete mit selbständigen Aufgaben, Operators, Kontrolloren
- d-e Sachbearbeiter, Programmierer, Sekretärinnen; Operators und Kontrolloren ab dem siebenten Dienstjahr; alle anderen Bediensteten mit mehr als zehn Dienstjahren in den Bezugsstufen a bis c
- f-g Bedienstete mit mehr als zehn Dienstjahren in den Bezugsstufen d bis e

**D Mit Führungsaufgaben betraute Bedienstete (Konzeptdienst)**

- a-b Stellvertreter von Leitern der Bezugsstufe c und d, Gruppenleiter, Systemanalytiker
- c-d Landesstellenleiter, Abteilungsleiter, Referatsleiter, Chefprogrammierer, Stellvertreter von Leitern der Bezugsstufe e und f
- e-f Direktionssekretäre, Leiter wichtiger Abteilungen

**L Lehrlinge**

- a im 1. Lehrjahr
- b im 2. Lehrjahr
- c im 3. Lehrjahr

(3) Bedienstete, die für eine qualifizierte Tätigkeit der Verwendungsgruppen C und D ausgebildet oder eingeschult werden, verbleiben für die angemessene Dauer der Einschulung in ihrer bisherigen Verwendungsgruppe.

### § 33

#### Einreihung der Bediensteten

(1) Die Einreihung neu eintretender Bediensteter erfolgt in der Regel in der untersten Bezugsstufe jener Verwendungsgruppe, für die sie aufgenommen werden.

(2) Werden nach Vollendung des 15. Lebensjahres Praxisjahre oder Schulzeiten an höheren Lehranstalten nachgewiesen, sind diese nach einem befristeten Dienstverhältnis von drei Monaten, wovon der erste Monat als Probemonat gilt, bis zur Höchstdauer von fünf Jahren für die Einreihung in die jeweilige Bezugsstufe anzurechnen. Darüber hinaus nachgewiesene Praxisjahre können angerechnet werden, wenn sie für die Beschäftigung in der Urlaubskasse wertvoll sind.

(3) Bediensteten, die vor ihrem Eintritt in die Urlaubskasse ab dem 17. Lebensjahr Präsenzdienst im österreichischen Bundesheer leisteten, wird dieser im Ausmaß der nach dem Wehrgesetz (BGBl. Nr. 181/1955) in der jeweils geltenden Fassung bestehenden Verpflichtung als Vordienstzeit angerechnet.

(4) Zeiten eines während des Dienstverhältnisses in der Urlaubskasse beanspruchten Karenzurlaubes gemäß Mutterschutzgesetz sind den in der Urlaubskasse zurückgelegten Dienstzeiten gleichzustellen, sofern das Dienstverhältnis nach Absolvierung des Karenzurlaubes in der Urlaubskasse fortgesetzt wird.

### § 34

#### Vorrückung, Umreihung

(1) Innerhalb der einzelnen Bezugsstufen rückt der Bedienstete mit jeweils 1. Jänner eines Jahres, in dem der Anspruch entsteht, nach Ablauf von jeweils zwei Jahren vor.

Nach Ausschöpfung der Biennalvorrückungen der jeweiligen Bezugsstufe sind Bedienstete in jene Bezugsstufe der gleichen Verwendungsgruppenabschnitte zu reihen, welche den nächsthöheren Bezugsansatz aufweist, sofern die Einreihungsgrundsätze gem. § 32 Abs. 2 nicht verletzt werden (Zeitvorrückung).

(2) Bei Umreihungen in eine höhere Verwendungsgruppe sind die Bediensteten in der neuen Verwendungsgruppe in jene Bezugsstufe einzureihen, die mindestens jenen Bezug beinhaltet, welcher einen um das Biennium der alten Bezugsstufe höheren Bezugsansatz aufweist.

Der bisherige Vorrückungstermin bleibt in der neuen Verwendungsgruppe gewahrt.

(3) Lehrlinge rücken nach Beendigung eines Lehrjahres in den nächsthöheren Verwendungsgruppenabschnitt der Verwendungsgruppe L auf. Bei Fortbestand des Dienstverhältnisses über die Weiterverwendungspflicht hinaus ist § 33 DBO sinngemäß anzuwenden.

**§ 35**  
**Dienstzulagen**

(1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat ständige Dienstzulagen bewilligen.

(2) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat außer den Dienstzulagen gem. Abs. 1 auch Zulagen bewilligen, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind. Diese gelten nicht als ständige Bezüge gem. § 31 Abs. 2.

(3) Persönlicher Geltungsbereich und Höhe von Dienstzulagen ist in einer Betriebsvereinbarung zu regeln.

(4) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einmalige Belohnungen (Jubiläumsgeschenke) genehmigen.

**§ 36**  
**Kinderzulagen**

(1) Bedienstete haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Als Kinder gelten:

- a) eheliche Kinder;
- b) legitimierte Kinder;
- c) Wahlkinder;
- d) uneheliche Kinder einer weiblichen Bediensteten;
- e) uneheliche Kinder eines männlichen Bediensteten, sofern die Vaterschaft festgestellt ist und er den Unterhalt der Kinder überwiegend bestreitet;
- f) Stiefkinder, wenn sie mit dem Bediensteten ständig in Hausgemeinschaft leben oder sich vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb seiner Hausgemeinschaft aufhalten und von ihm überwiegend erhalten werden;
- g) Pflegekinder, für die der Bedienstete Anspruch auf Familienbeihilfe nach den gesetzlichen Vorschriften über den Familienlastenausgleich hat.

(3) Der Anspruch auf Kinderzulage beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem er entsteht, und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind sich verhehlicht, stirbt oder das 18. Lebensjahr vollendet.

(4) Über das 18. Lebensjahr hinaus wird Kinderzulage weitergewährt,

- a) solange das Kind wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen; bei Unterbringung in einer Anstalt entscheidet der Vorstand, ob die Kinderzulage während des Aufenthaltes weiter zu gewähren ist;
- b) wenn das Kind wegen wissenschaftlicher, fachlicher Berufsausbildung oder Präsenzdienstleistung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsgemäßen Beendigung der Berufsausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(5) Das Ausmaß der Kinderzulage ist vom Vorstand zugleich mit dem jeweils geltenden Gehaltsschema festzusetzen. Die Summe aller Kinderzulagen, die ein Bezugsberechtigter erhält, darf ein Viertel seines Gehaltes nach dem Gehaltsschema nicht übersteigen (ANLAGE).

## § 37

### Überstundenentlohnung

(1) Für angeordnete Überstunden erhält der Bedienstete zum einfachen Stundenlohn einen Mehrarbeitszuschlag von 50 Prozent, für solche an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit von 19 bis 6.30 Uhr einen Zuschlag von 100 Prozent gem. Abs. 2.

Ausgenommen von dieser Regelung sind jene Bedienstete, deren fixe Arbeitszeit in diesen Zeitraum fällt (z.B. Operators, Raumpflegerinnen).

(2) Als einfacher Stundenlohn gilt der 165. Teil des ständigen Dienstbezuges gem. § 31 Abs. 2 lit. a) und b).

(3) Der Anspruch ist innerhalb des der Leistung folgenden Kalendermonats beim Dienstgeber bei sonstigem Ausschluß geltend zu machen.

(4) Über Antrag der Direktion kann der Vorstand Bediensteten, die dauernd Mehrarbeit leisten, Überstundenpauschalien unter Zugrundelegung der durchschnittlichen monatlichen Überstundenzahl gewähren. Die Anzahl der durch das Pauschale abgegoltenen Überstunden ist schriftlich zu vereinbaren. Darüber hinaus werden Überstunden nur dann vergütet, wenn diese von der Direktion schriftlich bewilligt worden sind.

## § 38

### Bezüge bei Dienstverhinderung durch Erkrankung

(1) Im Falle der Dienstunfähigkeit eines Bediensteten infolge Erkrankung oder Unfalles werden die ständigen Dienstbezüge im vollen Betrag für folgende Zeiten weitergezahlt:

Bei einer anrechenbaren Dienstzeit gem. § 10 Abs. 1 lit. a) und d)  
bis zu 5 Jahren durch 10 Wochen,  
von 5 bis 15 Jahren durch 12 Wochen,  
von 15 bis 25 Jahren durch 14 Wochen,  
von mehr als 25 Jahren durch 16 Wochen.

(2) Hält die Dienstverhinderung gem. Abs. 1 über den dort angegebenen Zeitraum hinaus an, so wird dem Bediensteten ein monatlicher Zuschuß zum Krankengeld im Betrag von 49 v. H. seines Nettobezuges nach folgenden Grundsätzen gewährt:

Bei einer Dienstzeit gem. § 10 Abs. 1 lit. a) und d) von  
5 bis 10 Jahren durch 3 Monate,  
10 bis 15 Jahren durch 4 Monate,  
15 bis 25 Jahren durch 5 Monate,  
über 25 Jahren durch 6 Monate.

(3) Wird ein Bediensteter nach Wiederantritt des Dienstes durch die gleiche Krankheit dienstunfähig, bevor er vier Monate tatsächlich wieder Dienst gemacht hat, so gilt diese Erkrankung als Fortsetzung der ersten, sofern nicht das Gegenteil erwiesen wird.

(4) Zeiten der Dienstunfähigkeit infolge Krankheit zählen nicht auf die für die Zeitvorrückung vorgesehenen Fristen, soweit kein Anspruch gem. Abs. 2 mehr besteht.

(5) Fällt der Anspruch auf Weitergewährung der Dienstbezüge gem. Abs. 1 während der Dienstunfähigkeit infolge Krankheit mit einem Pensionsanspruch aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zusammen, so ist dieser Anspruch auf die Dienstbezüge anzurechnen.

### § 39

#### Sterbegeld

(1) Es gebührt der Witwe, dem Witwer, der Lebensgefährtin, dem Lebensgefährten oder, wenn solche nicht vorhanden sind, den Waisen nach einem während des aufrechten Dienstverhältnisses verstorbenen Bediensteten ein Sterbegeld. Dieses beträgt ein Viertel des Jahresbezuges an ständigen Dienstbezügen gem. § 31 Abs. 2, berechnet nach den Bezügen im Zeitpunkt des Ablebens unter Außerachtlassung der Kinderzulagen. Hat der Bedienstete in seiner Bezugsstufe mehr als ein Jahr zurückgelegt, und hätte er bei weiterer Dienstleistung Anspruch auf eine Zeitvorrückung, wird das Sterbegeld nach den Bezügen gerechnet, die durch die nächste Zeitvorrückung erreicht worden wären.

(2) Sind Anspruchsberechtigte gem. Abs. 1 nicht vorhanden, kann der Vorstand auch anderen Personen, wenn diese nachweisen, daß sie die Begräbniskosten des Verstorbenen aus eigenen Mitteln getragen haben, das Sterbegeld in der Höhe der üblichen Begräbniskosten auszahlen.

(3) Forderungen des Dienstgebers gegen den Verstorbenen aus Vorschüssen, Darlehen und weitergezahlten Bezügen (gem. § 23) können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

### § 40

#### Fälligkeit der Bezüge

(1) Die ständigen Dienstbezüge gem. § 31 Abs. 2 lit. a) bis c) sind im voraus am Ersten eines jeden Monats fällig; ist dieser Tag dienstfrei, so sind sie am vorhergehenden Arbeitstag flüssig zu machen. Der Urlaubszuschuß ist auf Antrag zwei Wochen vor Antritt des Gesamturlaubes oder mindestens seiner Hälfte, spätestens mit dem Juni-Bezug, auszuzahlen. In begründeten Fällen kann auf diesen Urlaubszuschuß ein Vorschuß gewährt werden. Der Weihnachtzuschuß ist mit dem November-Bezug auszuzahlen.

(2) Werden die Dienstbezüge auf Konten ausgezahlt, ist die Überweisung auf diese Konten so vorzunehmen, daß der Bedienstete zu den in Abs. 1 angeführten Auszahlungsterminen bei dem von ihm gewählten Geldinstitut über seine Dienstbezüge verfügen kann. Die Durchführungsbestimmungen der bargeldlosen Überweisungen werden mittels Betriebsvereinbarung geregelt.



**§ 41**  
**Fahrtkostenvergütung**

Den Bediensteten werden die Fahrtkosten zwischen Wohnsitz und Dienststelle vergütet. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

**B. Gebührenordnung**

**§ 42**  
**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Der Bedienstete erhält als Vergütung für angeordnete Dienstleistungen außerhalb der Dienststelle und für angeordnete Dienstreisen oder dienstlich notwendige Übersiedlungen sowie für den damit verbundenen Aufwand Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Gebühren laut Gebührenordnung sind nur für solche Dienstleistungen anzurechnen, die zur zweckmäßigen Erledigung der aufgetragenen Geschäfte notwendig sind.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine von dieser Gebührenordnung abweichende Regelung treffen.

**§ 43**  
**Dienstort**

Als Dienstort im Sinne der Gebührenordnung gilt die Dienststelle.  
§ 49 Abs. 2 ist zu beachten.

**§ 44**  
**Dienstleistungen außerhalb der Dienststelle**

(1) Für Dienstleistungen außerhalb der Dienststelle gebührt der Ersatz der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, sofern nicht vom Dienstgeber eine Fahrgelegenheit beigestellt wird.

(2) Soweit durch diese Dienstleistung die vorgeschriebene Dienstzeit überschritten wird, ist sie als Überstundenleistung zu behandeln.

(3) Ist eine Dienstleistung zwar nicht am Dienstort, aber am Wohnort des Bediensteten zu verrichten, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

**§ 45**  
**Reisegebühren**

(1) Dienstreisen außerhalb des Dienstortes bedürfen der Genehmigung der Direktion.

(2) Der Bedienstete hat bei Dienstleistungen außerhalb des Dienstortes Anspruch auf Reisegebühren. Diese sind:

- a) die Fahrkostenentschädigung (§ 46),
- b) die Reisekostenentschädigung (§ 47).

(3) Für die Berechnung der Reisegebühren ist als Ausgangs- und Endpunkt der Reise der Dienstort maßgebend. Erfolgt jedoch die Dienstreise nicht vom Dienstort, sondern vom Wohnort aus, so gilt dieser für die Berechnung der Reisegebühren als Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise.

(4) Vor Antritt einer Dienstreise ist dem Bediensteten über sein Verlangen ein Vorschuß auf Reisegebühren in angemessener Höhe aus-zuzahlen.

**§ 46**  
**Fahrkostenentschädigung**

(1) Bedienstete, denen die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke von der Direktion genehmigt ist, erhalten als Fahrkostenersatz das gemäß Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete vom Bundesministerium für Finanzen jeweils genehmigte Kilometergeld, jedoch mit der Einschränkung, daß das Kilometergeld für einen Hubraum von höchstens 2000 cm<sup>3</sup> vergütet wird. Es ist die jeweils kürzeste zumutbare Fahrtstrecke zu wählen. Ein Teil des Kilometergeldes kann auf ein Sperrkonto des Fahrzeughalters als Reparaturfonds angespart werden.

(2) Im innerstädtischen Verkehr sind bei notwendigen Dienstreisen in erster Linie öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Haben jedoch mehr als zwei Bedienstete das gleiche Fahrtziel, kann hierfür gegen Nachweis der Spesen ein Taxi benützt werden.

(3) Bei notwendigen Dienstreisen gebühren den Bediensteten in den Verwendungsgruppen C und D die Kosten der Eisenbahnfahrt I. Klasse; den übrigen Bediensteten die Kosten der Eisenbahnfahrt II. Klasse. Kann die Reise nicht mit der Eisenbahn durchgeführt werden, so sind die tarifmäßigen Fahrkosten des tatsächlich verwendeten Massentransportmittels zu vergüten. Gibt es bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ermäßigte Tarife, so werden nur diese vergütet.

(4) Wird für die Dienstreise ein Dienstwagen beigestellt, so gebührt keine Fahrkostenentschädigung.

(5) Für Dienstreisen ins Ausland gebühren die für öffentlich Bedienstete des Bundes jeweils gültigen Diätensätze.

**§ 47****Reisekostenentschädigung**

(1) Als Reisekostenentschädigung wird ein Taggeld und ein Übernachtungsgeld gewährt. Die Höhe der Tag- und Übernachtungsgelder setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat fest, und diese sind in einer Betriebsvereinbarung festgehalten.

Das Übernachtungsgeld kann bei nachgewiesenem Mehraufwand erhöht werden. Diese Erhöhung darf jedoch nicht mehr als 200 v. H. der Sätze für Übernachtungsgeld betragen.

(2) Das Taggeld wird nach Kalendertagen gerechnet und gebührt für die notwendige Dauer der auswärtigen Dienstverrichtung einschließlich der Reisezeit. Bei einer ununterbrochenen dienstlichen Abwesenheit von mehr als vier Stunden gebührt das halbe, von mehr als acht Stunden das ganze Taggeld. Bei einer dienstlichen Abwesenheit bis zu vier Stunden ist die Dienstleistung, soweit sie außerhalb der normalen Dienstzeit fällt, als Überstundenleistung zu behandeln.

(3) Neben dem Taggeld gebührt eine Überstundenentlohnung (§ 37) für die Zeit der effektiven Dienstleistung (ausgenommen Reise-, Nächtigungs- und Wartezeit), die vor Dienstbeginn oder nach Dienstschluß des betreffenden Tages liegt.

(4) Das Übernachtungsgeld gebührt neben dem Taggeld für jede bei der auswärtigen Dienstleistung notwendig gewordenen Nächtigung.

Es wird, auch wenn die Unterkunft nicht in Anspruch genommen wird, für Nächte gewährt, die der Bedienstete zur Reise verwendet, wenn die Hinreise vor 3 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 0 Uhr beendet wird.

Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn ein zumutbares Quartier von der Urlaubskasse zur Verfügung gestellt wird.

**§ 48****Erkrankung, Tod während der Dienstreise**

(1) Erkrankt ein Bediensteter während einer Dienstreise, sind die nachgewiesenen Kosten für die notwendige ärztliche Behandlung, Krankenpflege und für Heilbehelfe zu vergüten, soweit sie nicht durch die Krankenversicherung gedeckt sind. Zu diesen Kosten zählen auch jene für den Transport des erkrankten Bediensteten nach seinem Wohnort.

(2) Im Falle des Todes des Bediensteten während einer Dienstreise werden die nachgewiesenen, nicht anderwärtig gedeckten Kosten der Überführung zum letzten Wohnort von der Urlaubskasse getragen.

## § 49

### Außendienstzulage

(1) Bedienstete, die regelmäßig im Kontroll-(Erhebungs-)Dienst verwendet werden, haben Anspruch auf eine Außendienstzulage, die nach der Verwendung am Dienort oder außerhalb desselben abgestuft ist und deren Höhe der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat in Pauschalbeträgen festsetzt, wobei auf eine allfällige Mehrarbeit Bedacht zu nehmen ist.

(2) Der Anspruch auf Außendienstzulage schließt die Gewährung eines Taggeldes nach § 47 aus.

(3) Für notwendige Nächtigungen gebührt das Übernachtungsgeld.

(4) Höhe und Umfang sind in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

## § 50

### Abordnungsgebühren

(1) Wird ein Bediensteter, ohne versetzt zu werden, länger als sieben Kalendertage zur Dienstleistung an einen anderen Ort abgeordnet, und kann er nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehren, liegt eine Abordnung vor.

Dem abgeordneten Bediensteten gebühren für die ersten dreißig Kalendertage der Abordnung das Tag- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe des § 47. Ab dem einunddreißigsten Kalendertag der Abordnung gebührt dem Bediensteten anstelle des Tag- und Übernachtungsgeldes eine Abordnungszulage.

Diese beträgt 80 Prozent des Tag- und Übernachtungsgeldes gem. § 47. Dauert die Abordnung länger als vier Wochen, so sind dem verheirateten Bediensteten in jedem Monat, dem ledigen in jedem zweiten Monat der Abordnung unter Weiterzahlung der Abordnungszulage und ohne Anrechnung auf den Urlaub vier freie Arbeitstage zu gewähren. Außerdem gebührt die Fahrtkostenentschädigung zum Wohnsitz und zurück, wenn der Bedienstete die Reise ausführt. Fällt in die Zeit einer Abordnung der Gebührenurlaub gem. § 16, so gebührt für die Urlaubsdauer nur das Übernachtungsgeld.

(2) Hat der abgeordnete Bedienstete die Möglichkeit, täglich an seinen Wohnort zurückzukehren, erhält er anstelle der Abordnungszulage neben den Auslagen für die Fahrt (Monats- und Wochenkarte) der bei Dienstreisen zulässigen Wagenklasse einen täglichen Verpflegungszuschuß bis zum Höchstbetrag der Hälfte, mindestens jedoch ein Drittel des Taggeldes nach § 47. Der Zuschuß ist in der Regel nur zu gewähren, wenn der Bedienstete täglich länger als zwei Stunden über die allgemein festgesetzte Arbeitszeit hinaus vom Wohnort abwesend ist. Bei Bemessung des Zuschusses ist zu berücksichtigen, inwieweit der Bedienstete durch seine auswärtige Beschäftigung verhindert ist, die Mahlzeiten zu Hause einzunehmen. Fahrtauslagen und Verpflegungszuschuß dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der als Abordnungszulage gebühren würde.

**§ 51****Versetzung, Übersiedlungsgebühren**

(1) Wird ein Bediensteter aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort versetzt, so gebührt ihm vom ersten Tag der Versetzung bis zum Zeitpunkt der endgültigen Übersiedlung die Abordnungszulage gem. § 50.

(2) Die Übersiedlungsgebühren bestehen aus

- a) der Reisekostenentschädigung für den Bediensteten (§ 47) und der Fahrtkostenentschädigung (§ 46) für ihn und für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen;
- b) dem Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten des Übersiedlungsgutes;
- c) der Umzugsvergütung zur Bestreitung aller sonstigen Auslagen im Ausmaß des monatlichen ständigen Dienstbezuges für den verheirateten, der Hälfte für den ledigen Bediensteten.

(3) Über die Höhe der Kosten nach Abs. 2 lit. b) hat der Bedienstete vor der Übersiedlung einen Kostenvorschlag zur Genehmigung vorzulegen. Dem Bediensteten ist über sein Verlangen ein angemessener Kostenvorschuß zu gewähren.

(4) Dem an einen anderen Dienstort versetzten Bediensteten gebührt bis zum Zeitpunkt der Übersiedlung, bei Verheirateten längstens für ein Jahr, bei Ledigen längstens für drei Monate, die Abordnungszulage (§ 50).

**§ 52****Inkrafttreten**

Diese Dienst- und Besoldungsordnung tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

Ihr Inhalt wurde zwischen der Bauarbeiter-Urlaubskasse und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Sozialversicherung, vereinbart. Die Dienst- und Besoldungsordnung hat gem. § 17 Abs. 2 Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 vom Bundesminister für soziale Verwaltung mit Erlaß Zl. 31.122/51-V/3/1976 vom 24. Feber 1976 die Genehmigung erhalten.

§ 53

**Außerkräfttreten bisheriger dienstrechtlicher Bestimmungen**

Mit dem Inkrafttreten dieser Dienst- und Besoldungsordnung am 1. Jänner 1976 treten die ab 1. Jänner 1968 geltenden Bestimmungen der Dienst- und Besoldungsordnung für die Angestellten der Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft außer Kraft.

**Anlage zur Dienst- und Besoldungsordnung**

**GEHALTSSCHEMA ab 1. Juni 1992**

**Verwendungsgruppe A**

Bezugsstufe	a	12.806	12 Biennien zu je	720
Bezugsstufe	b	13.809	12 Biennien zu je	720
Bezugsstufe	c	14.831	10 Biennien zu je	847
Bezugsstufe	d	16.128	10 Biennien zu je	847

**Verwendungsgruppe B**

Bezugsstufe	a	15.341	14 Biennien zu je	923
Bezugsstufe	b	15.862	14 Biennien zu je	923
Bezugsstufe	c	16.370	14 Biennien zu je	923
Bezugsstufe	d	16.877	14 Biennien zu je	923
Bezugsstufe	e	17.897	14 Biennien zu je	1048
Bezugsstufe	f	19.171	14 Biennien zu je	1048
Bezugsstufe	g	20.443	14 Biennien zu je	1048

**Verwendungsgruppe C**

Bezugsstufe	a	20.443	14 Biennien zu je	1180
Bezugsstufe	b	21.717	14 Biennien zu je	1180
Bezugsstufe	c	22.997	14 Biennien zu je	1180
Bezugsstufe	d	24.287	14 Biennien zu je	1298
Bezugsstufe	e	25.545	14 Biennien zu je	1298
Bezugsstufe	f	29.390	14 Biennien zu je	1501
Bezugsstufe	g	30.662	14 Biennien zu je	1501

**Verwendungsgruppe D**

Bezugsstufe	a	26.577	10 Biennien zu je	1556
Bezugsstufe	b	30.662	10 Biennien zu je	1556
Bezugsstufe	c	34.994	10 Biennien zu je	1934
Bezugsstufe	d	39.331	10 Biennien zu je	1934
Bezugsstufe	e	43.681	10 Biennien zu je	2330
Bezugsstufe	f	48.276	10 Biennien zu je	2330

**Verwendungsgruppe L**

Bezugsstufe	a	5.108	keine Biennien
Bezugsstufe	b	7.662	keine Biennien
Bezugsstufe	c	10.210	keine Biennien

Die Kinderzulage gemäß § 36 DBO beträgt für jedes Kind monatlich S 833,-.